

Hinweise

zum Ausfüllen des Freistellungsauftrages

Rechtliche Grundlagen/Höhe des Freistellungsbetrages

Durch einen Freistellungsauftrag können Sie sich in der Höhe des unter Punkt ①/② angegebenen Betrages vom Abzug der Kapitalertragsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer (bei kirchensteuerpflichtigen Konfessionen) – jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 801 € befreien lassen. Für Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen, beträgt der Höchstbetrag 1.602 €.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 %. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Die Höhe des Kirchensteuersatzes ist abhängig von der Konfession und dem Wohnsitz des/der Steuerpflichtigen.

Die Abführung der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer (bei kirchensteuerpflichtigen Konfessionen) erfolgt anonym.

Durch Erteilung eines neuen Freistellungsauftrages wird ein bestehender Freistellungsauftrag ersetzt.

Kontoinhaber (Gläubiger der Kapitalerträge)

Ehegatten müssen einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen. Dies gilt auch dann, wenn nur einer der beiden Ehegatten Kontoinhaber ist.

Der Freistellungsauftrag erlischt bei Heirat oder Scheidung. Es muss dann unbedingt ein neuer Freistellungsauftrag erteilt werden.

Folgende Regelung ist bei einem Todesfall zu beachten:

a) Alleinstehende

Der Freistellungsauftrag erlischt bei Alleinstehenden mit deren Ableben.

b) Verheiratete

Lautet ein Konto auf Ehegatten und verstirbt ein Ehegatte oder lautet ein Konto auf den verstorbenen Ehegatten alleine, so erlischt der Freistellungsauftrag mit dessen Ableben. Bei Konten, die nur auf den Namen des verwitweten Ehegatten lauten, erlischt der bestehende Freistellungsauftrag mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ehegatte verstorben ist.

Sofern ein Konto von dem verwitweten Ehegatten weitergeführt wird, ist von diesem ein neuer Freistellungsauftrag zu erteilen.

Höhe/Betrag – Vorderseite Punkt ① –

Bitte hier Freistellungsbetrag eintragen, sofern dieser vom Höchstbetrag abweicht.

Höchstbetrag – Vorderseite Punkt ② –

Wenn der gesamte Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft werden soll, bitte hier den zutreffenden Höchstbetrag ankreuzen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass bei anderen Kreditinstituten, Bausparkassen etc. keine Freistellungsaufträge bestehen.

Beginn – Vorderseite Punkt ③ –

Falls der Freistellungsauftrag erst ab einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt gelten soll, bitte das entsprechende Datum eintragen. Bitte beachten Sie, dass ein Freistellungsauftrag erst mit Eingang bei der Bausparkasse wirksam werden kann.

Wenn kein Datum angegeben wird, ist das Eingangsdatum bei der Deutschen Bausparkasse Badenia AG für die Berücksichtigung des Freistellungsauftrages entscheidend.

Dauer – Vorderseite Punkt ④ und ⑤ –

Bitte Punkt ④ ankreuzen, wenn Sie den Freistellungsauftrag auf unbestimmte Zeit erteilen möchten.

Bei Punkt ⑤ bitte ein Datum angeben, wenn der Freistellungsauftrag zeitlich begrenzt werden soll. Wird uns nach Ablauf dieses Termins kein neuer Freistellungsauftrag erteilt oder ist uns kein weiterer Freistellungstatbestand bekannt, sind wir zum Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer verpflichtet.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der Freistellungsauftrag bis auf Widerruf.

Unterschriften – Vorderseite Punkt ⑥ –

Ehegatten müssen den Freistellungsauftrag grundsätzlich gemeinsam ausfüllen und eigenhändig unterschreiben. Das gilt auch dann, wenn nur ein Ehegatte Kontoinhaber ist.

Bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich.